



KODA-spot
2. Dez.
2021

BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

Ende einer Amtszeit und Konstituierung einer neuen Kommission

Am 1. Dezember hat die Regional-KODA NW zum letzten Mal in der 9. Amtszeit getagt. In dieser Sitzung wurde eine Reihe von Mitgliedern verabschiedet, weil sie in der 10. Amtszeit nicht mehr Mitglied sind.

Aus der Mitarbeiterseite scheidet aus: Werner Stock, Erzbistum Paderborn, nach 29 Jahren und 6 Amtsperioden. Er geht in den wohlverdienten Ruhestand. Werner Stock verlässt damit auch die Zentral-KODA und zum Jahresende auch die Vertreterversammlung der KZVK. Er hat im Vorstand der Mitarbeiterseite und in vielen Ausschüssen mitgewirkt und einige auch geleitet, zuletzt den Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit. Aus seiner Feder stammen viele Artikel des KODA-Spiegel und des KODA-Spots. Beide hat er graphisch umgesetzt wie auch die Internetseite der Regional-KODA maßgeblich gestaltet. Von seiner Arbeit hat die Mitarbeiterseite sehr stark profitiert.

Weiter scheidet aus: Alexandra Damhus nach 10 Jahren (Mitarbeit in vielen Ausschüssen), Ralf Booth (2 ½ Jahre), Michael Gewalt (1 Jahr), alle Bistum Münster; Robert May nach 5 Jahren aus dem Bistum Essen (in mehreren Ausschüssen tätig), Rafael Drejka ebenfalls nach 5 Jahren aus dem Erzbistum Paderborn (ebenfalls in mehreren Ausschüssen), Dieter Leibold (1 Jahr) aus dem Erzbistum Köln (Ausschuss Medienhaus) und Klaus Szudra aus dem Bistum Aachen (½ Jahr).

Aus den Reihen der Dienstgeberseite scheidet Dr. Judith Wolf (E), Antonius Kerkhoff (MS), Dechant Norbert Nacke (PB) und Dr. Ralf Hammecke (MS) aus.

Für ihr Engagement dankten die Vorsitzenden allen Ausscheidenden sehr herzlich im Namen der gesamten Kommission.

Am 2. Dezember hat sich die neu zusammengesetzte Regional-KODA NW für die 10. Amtszeit konstituiert. In dieser Sitzung sind Franz-Josef Plesker auf Vorschlag der Mitarbeiterseite zum Vorsitzenden und Werner Klebingat auf Vorschlag der Dienstgeberseite zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission gewählt worden, jeweils für die erste Hälfte der Amtszeit. Weitere Wahlen (Vermittlungsausschuss, Schlichtung) werden erst später vorgenommen.

Die für den 2. Dezember vorgesehene Wahlversammlung für die Vertretung der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA konnte nicht in Präsenz stattfinden und ist nun für den 8. Dezember vorgesehen. Die Wahl wird dann als Briefwahl durchgeführt, deren Ergebnis am 22. Dezember feststeht. ■■

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
www.koda-nw-mas.de

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Marie-Theres Moritz,
Elena Krisp, Roswitha
Thomaszik, Franz-
Josef Plesker, Werner
Stock

Dienstvereinbarung zu alternativen Entgeltanreizsystemen ermöglicht

§ 26 KAVO sieht die Möglichkeit vor, ein Gesamtbudget von 24% der Monatsentgelte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis einer Dienstvereinbarung nach Leistungskriterien an die Beschäftigten auszu zahlen. Wird eine solche Dienstvereinbarung nicht abgeschlossen, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Jahresende eine pauschale Jahreszahlung in der entsprechenden Höhe. Da es derzeit im Geltungsbereich der KAVO NW keine derartige Dienstvereinbarung gibt, ist die Auszahlung der pauschalen Jahreszahlung aktuell die Regel.

Nach dem Vorbild des TVöD hat die Regional-KODA ab 2022 die Möglichkeit eröffnet, das genannte Budget alternativ zum Leistungsentgelt auf der Basis einer Dienstvereinbarung ganz oder teilweise für ein alternatives Entgeltanreizsystem zu verwenden. Mögliche Anwendungen wären dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder zur Nachhaltigkeit (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, KiTa-Zuschüsse oder Wertgutscheine).

Ohne den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung bleibt es bei den bisherigen pauschalen Jahreszahlungen.

Vor dem Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung sollten MAVen sehr gut prüfen, ob diese im Sinne der Beschäftigten ist. Das schließt sowohl eine ausführliche Konsultation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch eine rechtliche und steuerliche Beratung durch entsprechende Fachleute ein. ■■

Höhere Weihnachtswendigung für EG 1 bis 8 und vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen

Mit Wirkung für das Jahr 2022 hat die Regional-KODA – wie im TVöD – die Erhöhung der Weihnachtswendigung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 um 5 Prozentpunkte auf 84,51 % eines Monatsentgelts beschlossen. Gleichzeitig wurden die Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht: Eine Weihnachtswendigung erhält, wer am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht. Die bisher geltenden zusätzlichen Bedingungen, die z.B. eine Beschäftigung vor dem Dezember und darüber hinaus forderten (z.T. mit Rückzahlungsverpflichtung), entfallen zukünftig.

Änderungen gibt es auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienst vor dem 1. Dezember: Im Fall einer Kündigung oder eines Auflösungsvertrages bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer (vorgezogenen) Altersrente nach SGB VI (z.B. bei besonders langjährig Versicherten) erfolgt eine anteilige Zahlung der Weihnachtswendigung nur, wenn nach dem Ausscheiden eine abschlagsfreie Rente gezahlt wird. Wird der Zeitpunkt des Ausscheidens so weit vorgezogen, dass Rentenabschläge in Kauf genommen werden, entfällt die anteilige Weihnachtswendigung.

Unverändert ist die Regelung für einen Dienstgeberwechsel zwischen katholischen Trägern, sofern sie eine Ordnung wie KAVO oder AVR anwenden: Hier gilt, dass der Anteil des bisherigen Dienstgebers auf Antrag von diesem gezahlt wird. Der neue Dienstgeber, bei dem das Dienstverhältnis am 1. Dezember besteht, zahlt den Anteil für die bei ihm zurückgelegte Arbeitszeit. ■■

Sondersitzung zur Verlängerung der Regelungen zur Kurzarbeit vereinbart

Anlage 32 regelt die Gestaltung von Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie. Sie ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Kurzfristig hat sich gezeigt, dass aufgrund der aktuellen Pandemielage in einigen Einrichtungen auch über dieses Datum hinaus Bedarf für Kurzarbeit besteht. Die Regional-KODA hat daher für den 14. Dezember 2021 eine Sondersitzung vereinbart, in der dazu ein Beschluss gefasst werden soll. ■■

